

**Erhaltungssatzung der Stadt Bernburg (Saale)  
nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch  
für den Bereich „Talstadt und Bergstadt einschließlich erweiterter Schlosskomplex“  
- Erhaltungssatzungsgebiet I -**

<b>Satzung</b>	<b>Beschlossen / Ausfertigung</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>
Erhaltungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch für den Bereich „Talstadt und Bergstadt einschließlich erweiterter Schlosskomplex“ vom 16.12.2005 – Erhaltungssatzungsgebiet I -	15.12.2005 / 16.12.2005	Hinweis auf die Ersatzbekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 12.01.2006, Nr. 104 und anschl. Auslegung gem. § 15 (1) Satz 2 Hauptsatzung vom 13.09.2004 vom 13.01.2006 bis 29.01.2006 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale)	30.01.2006
1. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch für den Bereich „Talstadt und Bergstadt einschließlich erweiterter Schlosskomplex“ vom 16.12.2005	24.06.2010 / 30.06.2010	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.08.2010, Nr. 159, S. 15-17	06.08.2010

( ... )

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet Bernburg Talstadt und Bergstadt einschließlich erweiterter Schlosskomplex, das in der als Anlage 1 beigefügten Gebietsbegrenzung umrandet ist. Die Gebietsbegrenzung (Anlage 1) und die verbale Gebietsbeschreibung (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestalt der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Bebauung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, der Gestaltungssatzung und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt sowie der Genehmigungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

### **§ 3 Genehmigungspflicht**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

- 
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlung deren städtebauliche Struktur und Gestaltung mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur der gemäß § 1 geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Die in den § 26, Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26, Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 3 dieser Satzung ausgenommen.

#### **§ 5 Genehmigungsverfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Bernburg (Saale) erteilt.

Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Bernburg) erteilt.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

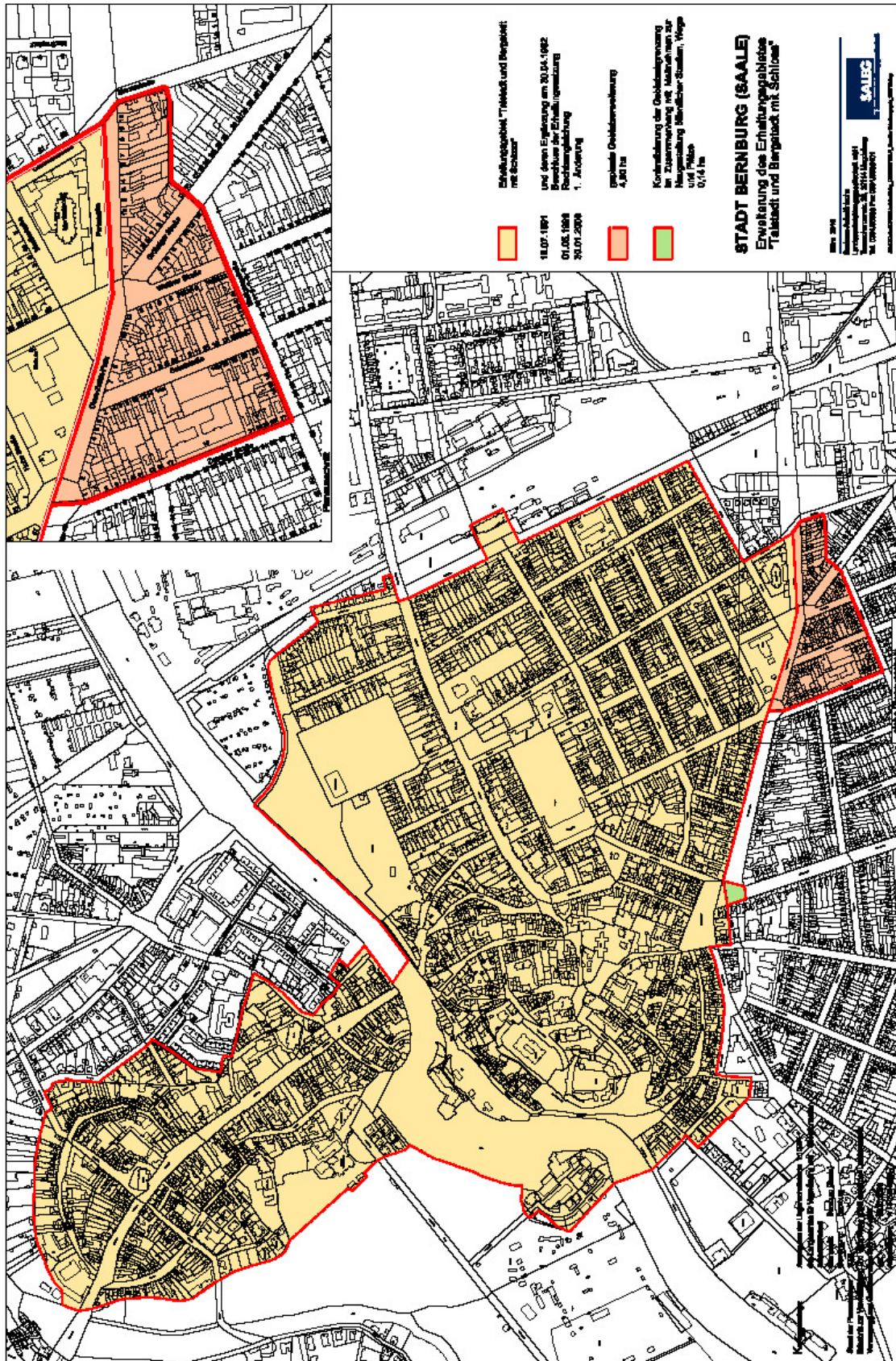
Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung verändert oder rückbaut.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

( ... )

Anlage 1



**Anlage 2****verbale Grenzbeschreibung**

<u>Straßen/Plätze</u>	<u>Verlauf der äußeren Begrenzungslinie</u>
Anlegestelle Personenfähre	südlicher Teil in Gebäudetiefe
Bornstraße	Straßenmitte
Waisenhausstraße	Straßenmitte
Louis-Braille-Platz	südlicher Teil in Gebäudetiefe einschließlich Kreuzungsbereich Waisenhausstr./Roschwitzer Straße/Hallesche Straße
Roschwitzer-Straße	Straßenmitte
Zepziger Straße	Straßenmitte
Wolfgangstraße bis Gröbziger Straße 13	Straßenmitte
Parkstraße	südliche Flurstücksgrenze
Mauerstraße	Gebäude Nr. 2, 4 und 6
Liebknechtstraße	Straßenmitte bis Martinstraße
Martinstraße	Straßenmitte
Bahnhofstraße	Straßenmitte, mit Bahnhofsgebäude
Köthensche Straße/Bahnschranke	Straßenmitte
Annenstraße (B 71)	östlicher Teil in Gebäudetiefe
Annenstraße (Richtung „Alte Bibel“) bis Saaleufer Annenbrücke	
Annenbrücke bis Marktbrücke	entlang des südlichen Saaleufers
Wachgasse	südlicher Teil in Grundstückstiefe
Vor dem Nienburger Tor (Badergasse)	östlicher Teil in Grundstückstiefe
Nienburger Straße bis Turmweg	Straßenmitte
Turmweg bis Hasenturm	nördlicher Teil unmittelbar hinter der ehemaligen Stadtmauer
Hasenturm bis Gutenbergstraße	östlich unmittelbar hinter der Stadtmauer
Gutenbergstraße bis Breite Straße	nördlich unmittelbar hinter der Stadtmauer
Breite Straße bis Kurhausgarten	westlich unmittelbar hinter der Stadtmauer
Kurhausgarten bis zum Saaleufer	entlang der westlichen Begrenzungsmauer des Kurhauses, entlang der westlichen Flurstücksgrenzen Solbadstraße
ehemalige Papierfabrik	entlang der Einfriedung vom Rosenhag bis Anlegestelle Personenfähre